H. Ref.
28 bm

Digitized by Google

H. Ref. 24 km

Bericht

Bericht

über die

Versammlung für kirchliche Berathung

zu Köthen,

Ostermittwoch, 26. April 1848,

nebst

dem dort aufgestellten

Entwurf einer Kirchenverfassung.

(Beilage zur Allgemeinen Zeitung für Christenthum und Kirche.)

Leipzig,
Renger'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Eine Versammlung von etwa sechszig preußischen, sächsischen und anhaltischen Geistlichen, welche sich Anfang Aprils in Halle zusammenfand, beschloß eine Versammlung in Köthen, welche, aus Männern aller Stände zusammengesetzt, sich mit der kirchlichen Verfassungsfrage beschäftigen solle. Man war sich bewußt, daß eine solche Versammlung, nicht blos verschiedenen Ständen, sondern auch den verschiedenen Ländern Norddeutschlands angehörig, wohl geeignet sei, für das Verfassungswerk der christlichen Kirche in Deutschland brauchbare Vorarbeiten zu liefern; man sah zugleich in der Köthen'schen Versammlung ein Unternehmen, durch welches eine allgemeine deutsche Versammlung für kirchliche Zwecke angebahnt werden könne. — Jene Geistlichen in Halle wählten einen Ausschuß, welcher ein Programm aufzustellen habe, und dieses Programm ward bald darauf von zwei Rechtsgelehrten und drei Geistlichen, aus Preußen und Sachsen, abgefaßt und als Einladung durch Norddeutschland versendet.

Schon am Vorabend des Ostermittwochs waren Viele beisammen und besprachen sich über das Bevorstehende. Eine Schwierigkeit besonders zog die Aufmerksamkeit auf sich. Wie

Digitized by Google

sollte man zu Ergebnissen gelangen? Es war vorauszusehen, daß außer den von fern Gekommenen und außer denen, welche aus der Stadt und Umgegend aus wirklichem innern Berufe herzutreten, eine große Menge Menschen blos als Hörer, selbst blos als Neugierige an der Versammlung Theil nehmen würden. Nun aber setzte die Geschäftsordnung des Programms eine Abstimmung voraus. Sollten diese alle um ihre Stimme gefragt werden? Es leuchtete ein, daß hier nicht in der Art eine Abstimmung Statt finden könne, wie bei einem geschlossenen Kreise Berathender, welche ungefähr auf gleicher Stufe der Erkenntniß stehen. Es blieb also, da doch außer der geistigen Anregung, die eine solche Versammlung gewährt, auch ein Ergebniß gewonnen werden mußte, welches sich durch die Presse wiedergeben ließe, dem Takt des Vorsitzenden überlassen, wie er solch Ergebniß auch ohne eigentliche Abstimmung gewinnen wolle. — Man vereinigte sich zugleich darüber, daß man im Saale des Bahnhofes tagen wolle, da die vielen politischen Aufgaben der Zeit mit ihren Ansprüchen eine große Versammlung von Tausenden, wie die Pfingstversammlung der protestantischen Freunde vor drei Jahren gewesen war, nicht wahrscheinlich machte.

Mittwoch um 9 Uhr ward in jenem Saale die Versammlung eröffnet, indem es so ziemlich gelungen war, den von fern Gekommenen in der Mitte des Saales Plätze zu verschaffen. Drei Schriftführer wurden ernannt; der Aufruf nach Landschaften ergab Theilnahmen aus Königsberg (Rupp, Herrndörfer), Posen (Kießling), Schlesien (Krause, v. Thilau), Pommern (Schiffmann, Matthäi), Berlin (Sydow, Krach, Bruns, Krause, Pischon), Frankfurt a. d. O. (Demuth), Potsdam (Ahrnsdorf), Bremen (Nagel), Braunschweig

Digitized by Google

(Lerche), Eisenach (Trautvetter, v. Gersdorf, Kohl, Wittich, Mager), Erfurt (Lauter aus Wandersleben), Weimar (Krause, Hanschmann, Birnstiel, Buhler), Jena (Schwarz), Dresden (Kummer, Lindemann, Köhler, Wagner, Teichgräber, Gehe aus Tharand), Chemnitz (Zimmermann, Christ, Fischer), Leipzig (Fischer, Buchh. O. Klemm, Zille, Frotscher aus Wurzen), Halle (Franke, Schwarz, Eiselen, Fubel, Hildenhagen ꝛc.), Magdeburg (Funk, Uhlich, Klusemann, Weichsel, Fischer, Sintenis, Sachse, Dulon ꝛc.), Halberstadt (Zschiesche), Aschersleben (Schmidt), Naumburg (Baltzer), Bernburg (Walter) u. s. w.

Ehe aber noch der Aufruf der Glieder nach den Landschaften vollendet werden konnte, ergab es sich, daß der Saal die andrängenden Massen nicht zu fassen vermochte. Immer lauter ward der Ruf, in's Freie zu gehen, und es ward zur Pflicht, ihm Folge zu leisten. Da aber der Himmel voll schwerer Wolken hing, so ward vorgezogen, in die dazu bewilligte große Kirche am Markte zu ziehen. Nicht Wenige verzagten, daß auch hier, bei den gewaltigen Menschenmassen, sich mit Ordnung werde tagen lassen, und es ward wirklich Manchem unmöglich, in die Kirche zu gelangen. Der Fehler lag darin, daß man sich nicht gleich für die Kirche entschieden hatte; dann hätte sich die Mitte der Kirche leicht für die eigentlichen Sprecher und zugleich ein Eingang für dieselben vorbehalten lassen, und die Bevölkerung der Stadt und Umgegend hätte selbst die Ordnung aufrecht erhalten helfen. Denn das Zeugniß muß den Tausenden, welche sich nach geöffneten Pforten in die Kirche drängten und Platz nahmen, wo sie ihn finden konnten, gegeben werden, daß sie eine musterhafte Ruhe beobachteten.

Während nun eine beträchtliche Anzahl Männer, welche

Digitized by Google

nicht hatte in die Kirche gelangen können, oder an der Möglichkeit einer geordneten Besprechung in der Kirche verzagten, sich in einem Gasthofe versammelten und dort unter dem Vorsitze von Schwarz aus Jena die Besprechung eröffneten, geschah dasselbe in der Kirche, indem sofort Uhlich aus Magdeburg zum Vorsitzenden und Krause aus Breslau zum Stellvertreter ernannt wurden. Pischon aus Berlin, Zille aus Leipzig und Funk aus Magdeburg setzten das bereits begonnene Werk der Schriftführer fort. Die Sätze des Programms wurden einzeln vorgelesen, der Besprechung unterworfen und dann versuchte der Vorsitzende das Ergebniß zusammenzufassen. Ergab sich kein Widerspruch, so wurde zum nächsten Satze übergegangen. In dieser Weise wurden die Sätze der Einleitung erwogen; aus den weiteren konnten nur die wichtigsten zur Besprechung gebracht werden. Nach zehn Uhr trat man in der Kirche zusammen, und tagte, mit Zwischenlegung einer kurzen Ruhe um 12 Uhr, bis 3 Uhr Nachmittags. Zum Schluß ward ein Brief aus Süddeutschland mitgetheilt, welcher dort, nachdem man von Köthen wieder Nachricht empfangen habe, eine ähnliche Versammlung in Aussicht stellte, worauf dann nach Pfingsten eine allgemeine deutsche Versammlung zusammentreten möge. In Bezug auf diese, für welche das Programm die Wartburg vorgeschlagen hatte, ward eine Zuschrift von 134 Bürgern Eisenachs vorgelegt, welche eine sehr freundliche Einladung enthielt. Man trennte sich auf ein gesegnetes Wiedersehen.

Um 5 Uhr traten sowohl aus jenem kleinern Kreise, welcher abgesondert berathen hatte, als auch aus dem größern, etwa 30 Männer zusammen, um das, was von beiden Seiten herbeigebracht ward, zu vergleichen, wo möglich zusammenzu-

Digitized by Google

schmelzen und die Sätze des Programms demgemäß so zu gestalten, daß dieselben als Ergebniß der Köthen'schen Berathung und zugleich als Vorlage für die Brüder in Süddeutschland (vielleicht auch als Vorlage für die Wartburgsversammlung) dem Druck übergeben werden könne. Die Vergleichung ergab bald, daß der engere Kreis schärfer definirt, die große Versammlung sich volksthümlicher ausgedrückt habe, und da die Veröffentlichung eine Vorlage für das gesammte deutsche Volk sein sollte, so ward das Ergebniß der großen Versammlung als der Stoff aufgenommen, welcher am Ergebniß der andern, die überhaupt nur einige Begriffe festgestellt hatte, noch einmal abgewogen und darnach geregelt wurde. So sind nun folgende Sätze entstanden, deren vollständige Redaktion, da im Laufe des Abends die Eisenbahn noch Manchen hinwegführte, nur durch die Hälfte jener dreißig vollendet worden ist, namentlich von den Herren Trautvetter, Kohl und Wittich aus Eisenach, Birnstiel aus dem Weimarischen, Krause aus Breslau, Walther, Roth und Günther aus Bernburg, Schrader aus dem Mindenschen, Kummer aus Dresden, Uhlich, Weichsel und Fischer aus Magdeburg, Hildenhagen und Krause aus der hallischen Gegend, Isensee aus Köthen, Zimmer aus dem Quedlinburgischen, also gemeinschaftlich von Weltlichen und Geistlichen.

Entwurf einer Kirchenverfassung.

Einleitung.

1. Die Kirche ist die Gemeinde der getauften Christen. Sie ist eine Gemeinde von Gemeinden, belebt vom Geiste

Digitized by Google

Christi, welcher aus der Bibel erkannt wird. Er ist ein Geist der Heiligung in Wahrheit, Freiheit und Liebe.

2. Die Kirche ist also kein Priesterreich, sondern eine Gemeinschaft von gleichberechtigten Gliedern.

3. Die Kirche ist auch keine fertige Anstalt mit unveränderlichen Satzungen, sondern eine lebendige Gemeinschaft in Mannigfaltigkeit und steter Entwickelung.

4. Die Kirche ist auch weder eine Staatsanstalt noch ein Staat im Staate, sondern eine dem Staate befreundete Gemeinschaft, welche, indem sie selbständig ihre Zwecke verfolgt, zugleich dem Zwecke des Staates dient.

5. Zweck der Kirche ist die sichtbare Gestaltung des unsichtbaren Reiches Gottes. Das geschieht, indem in hingebender Treue gegen Jesus die Erkenntniß der Wahrheit gefördert, die Heiligung des Einzelnen und die Gemeinschaft Aller in der Liebe erstrebt wird, und solches alles in Freiheit.

6. Der Geist der Freiheit erfordert, daß der Einzelne in der Kirche seiner Ueberzeugung folge. Der Geist der Liebe erfordert, daß der Einzelne in der Kirche sich der Gemeinschaft unterordne, so weit es ohne Sünde möglich ist. Es ist die bleibende Aufgabe der Kirche, also auch ihrer Verfassung, zwischen diesen beiden Anforderungen die rechte Vermittelung zu treffen, ohne eine andere Gewalt, als die des Geistes.

I.

Verfassung der Kirche an sich.

7. Jeder Einzelverband von Christen, welcher sich zu gemeinschaftlicher öffentlicher Gottesverehrung rechtsbeständig vereinigt hat, bildet eine Gemeinde.

8. Diese tritt zu berathenden und beschließenden Gemeindeversammlungen zusammen.

9. Stimmfähiges Glied ist jeder bürgerlich Großjährige und Dispositionsfähige.

10. Der Geistliche wird durch die Gemeinde-Versammlung auf Lebenszeit gewählt, und ist lediglich auf Antrag der Gemeinde, auf ordnungsmäßigem Wege (S. 10, 17, 21, 24, 32, 40) absetzbar.

11. Der Geistliche hat das Recht und die Pflicht, das Evangelium zu predigen, die öffentliche Erbauung zu leiten, überhaupt die Zwecke der Kirche durch Lehre und Leben zu fördern.

12. Die Gemeinde wählt Aelteste in nicht geringer Anzahl, welche öfter als die Gemeinde unter einem selbstgewählten Vorsteher öffentlich ihre Sitzungen halten.

13. Den Aeltesten liegt die Fürsorge für das innere und äußere Gedeihen der Gemeinde ob, namentlich 1) die Vorberathung der Anträge für die Gemeinde-Versammlungen; 2) die Leitung der Versammlungen selbst; 3) der Vorschlag zur Pfarrwahl; 4) der Beirath des Geistlichen; 5) die sittliche Einwirkung auf die Gemeindeglieder; 6) die Schlichtung ihrer Streitigkeiten; 7) die Armenpflege; 8) die Vermögensverwaltung. Die Macht der Aeltesten ist blos geistiger Art.

14. Von den Aeltesten scheidet nach einem nicht drei Jahre übersteigenden Zeitraume ein Theil aus, und kann für den nächfolgenden Zeitraum nicht wieder gewählt werden.

15. Der Geistliche ist einer der Aeltesten.

16. Die Kosten der Besoldung des Geistlichen und der sonstigen kirchlichen Bedürfnisse bringt die Gemeinde auf, soweit sie nicht anderswoher gedeckt werden. Es ist dringend

Digitized by Google

wünschenswerth, daß die Stolgebühren bis zu einem gewissen Zeitpunkte in eine entsprechendere Abgabe verwandelt seien.

17. Die Gemeinden eines Kreises bilden durch freie Wahl eines Geistlichen und mindestens zweier Weltlichen eine Kreissynode; kleine Gemeinden können sich dabei zu einer Wahlgemeinde zusammenschließen. Nach drei Jahren scheidet ein Drittel aus, welches für den nächstfolgenden Zeitraum nicht wieder gewählt werden kann.

18. Die Kreissynode, welche den Geist sämmtlicher vertretener Gemeinden in sich darstellt und zur Aeußerung bringt, sorgt für das innere und äußere Gedeihen der Gemeinden ihres Kreises, hat also 1) sich von deren kirchlichen Zuständen Rechenschaft zu geben, daraus 2) Rathschläge für die Gemeinden zu ziehen, 3) zu ermitteln, wo Vermittlung nöthig ist, 4) Vorschläge für die Provinzialsynode zu bilden.

19. Die Kreissynode erwählt auf drei Jahre einen Ausschuß, aus zwei geistlichen und mindestens vier weltlichen Gliedern, welche von einer Versammlung zur andern die Stelle der Synode vertritt, indem er derselben verantwortlich ist, die nächste Versammlung vorbereitet, und das Recht und die Pflicht hat, an Ort und Stelle von den Zuständen in den Gemeinden Einsicht zu nehmen.

20. Die Kreissynoden bilden durch freie Wahl die Provinzialsynode, so, daß jede Kreissynode einen Geistlichen und mindestens zwei Weltliche sendet. Nach drei Jahren scheidet ein Drittel aus, welches für den nächsten Zeitraum nicht wieder gewählt werden kann.

21. Die Provinzialsynode, welche den Geist sämmtlicher vertretener Kreise und Gemeinden in sich begreift, steht zu

Digitized by Google

den Kreissynoden in derselben Stellung und Obliegenheit, wie diese zu den Gemeinden. Sie bildet Vorschläge für die Landessynode.

22. Die Provinzialsynode erwählt auf drei Jahre einen Ausschuß von drei geistlichen und mindestens sechs weltlichen Gliedern, welcher zur Provinzialsynode und zu den Kreissynoden in demselben Verhältniß steht, wie der Ausschuß der Kreissynode zu dieser und den Gemeinden. Außerdem empfängt er die Anmeldungen der geistlichen Kandidaten, welche bereits ihr Universitätseramen bestanden haben, prüft dieselben und veröffentlicht nach dem Ergebniß halbjährlich eine Wahlfähigkeitsliste.

23. Die Provinzialsynoden bilden durch freie Wahl die Landessynode, so daß jede Provinzialsynode dazu zwei Geistliche und mindestens vier Weltliche sendet. Erneuerung wie bei den Provinzial- und Kreissynoden.

24. Die Landessynode, welche den Geist sämmtlicher vertretener Synoden und Gemeinden in sich vereinigt, also die Einheit der ganzen Kirche darstellt, sorgt für das äußere und innere Gedeihen dieser Kirche. Indem sie also 1) die Kenntniß der Zustände in derselben in sich vereinigt, 2) daraus Rathschläge nach den untern Stufen hin bildet, 3) eben da vermittelt, wo Vermittelung nöthig ist, so strebt sie 4) das kirchliche Leben im Lande als ein Gemeinsames zu gestalten, 5) unterwirft erforderlichen Falls die Verfassung der Revision, und vertritt 6) die Kirche dem Staat gegenüber.

25. Zunächst wird also zu den Obliegenheiten der Generalsynode die Regulirung der allgemeinen Vermögensverhältnisse der Kirche, einschließlich des Pensions- und Witwenversorgungswesens, ferner eine Ordnung für die Unterstützung

Digitized by Google

schwacher Geistlichen durch jüngere Kräfte, endlich eine Anbahnung des rechten Verhältnisses zwischen Kirche und Schule, gehören.

26. Die Landessynode erwählt einen Ausschuß von vier geistlichen und mindestens acht weltlichen Gliedern, welcher von einer Versammlung zur andern die Stelle der Synode vertritt, indem er derselben verantwortlich ist, die nächste Versammlung der Landessynode vorbereitet, jährlich über den kirchlichen Zustand im Lande öffentlich Rechenschaft ablegt, und der theologischen Fakultät an den Universitäten für ihre Vakanzen Kandidaten vorschlägt.

27. Bei kleineren Ländern fallen je nach ihrer Größe die Provinzialsynoden und selbst die Kreissynoden mit der Landessynode zusammen.

28. Die Kosten der Kirchenvertretung vertheilen die Synoden auf die Gemeinden.

29. Die Anordnungen der Synoden finden, soweit sie Gewissensachen betreffen, bei den Gemeinden nur mit deren Zustimmung Eingang.

30. Die christliche Lehre hat innerhalb dieser Verfassung der Kirche ihre vollkommen freie Entwickelung.

31. Im christlichen Kultus ist etwas Gemeinsames zu erstreben, aber stets unter den Bedingungen, daß die Mannigfaltigkeit und die Abänderungsfreiheit ihr Recht behalten.

32. Wenn in Kultus oder Lehre oder in beiden ein Gegensatz zwischen Gemeinde und Geistlichen hervortritt, und sich durch die Vermittelung der Synoden nicht ausgleichen, auch nicht dadurch beseitigen läßt, daß dem Geistlichen eine geeignetere Stelle verschafft wird, so kann er sich der Entfernung aus der Gemeinde nicht erwehren, wogegen seine Ent-

Digitized by Google

schädigungsansprüche der richterlichen Entscheidung anheimfallen.

II.

Verhältniß der Kirche zum Staat.

33. Der Staat wird zusehen und wehren, daß die Kirche nicht seinen Zwecken entgegenwirke. Zu dem Ende gesteht die Kirche ihm das Recht zu, den Synoden einen Beauftragten ohne Stimmrecht beiwohnen zu lassen.

34. Die Kirche sichert dem Staate tugendhafte und fromme Bürger, darum darf sie erwarten, daß der Staat für ihre Zwecke das Seinige thue.

35. Das geschieht z. B., indem der Staat auf seinen Universitäten die theologischen Fakultäten erhält. Die Kirche bedingt sich dabei ein Vorschlagsrecht aus (§. 26). Es geschieht ferner, indem der Staat aus seinen Mitteln armen Gemeinden für ihre kirchlichen Bedürfnisse Unterstützung zufließen läßt.

36. Auf die Schule übt die Kirche keinen andern als einen geistigen Einfluß aus; aber es ist ein Weg aufzufinden, auf welchem die kirchliche Vertretung vom Aeltestenrath bis zur Generalsynode sich mit den Schulbehörden in Verbindung erhalten kann, um eine stete Verständigung zu ermöglichen.

37. Wenn es der Staat wünscht, so ist die Kirche bereit, durch ihre Diener die Geburts-, Ehestands-, und Sterbe-Register weiter führen zu lassen, aber sie kann diese Führung auch an Staatsdiener abtreten.

Digitized by Google

38. Die Consistorien und Superintendenturen nebst dem Kultusministerium des Staats finden in der freigewordenen Kirche keine Stätte mehr.

39. Es ist ein Weg zu ermitteln, auf welchem das Patronatverhältniß sowol des Staates als der Einzelnen beseitigt werden kann.

40. Der Staat bietet in seinen Gesetzen über das Gesellschaftsrecht die Möglichkeit dar, daß für Fälle, welche die Kirche mit ihrer geistigen Macht nicht schlichten kann, richterliche Hülfe erlangt werde.

III.

Die deutsche Gesammtkirche.

41. Schon seit der Reformation hat der christliche Geist, in Verbindung mit dem deutschen Geiste, an einer deutschen Nationalkirche gearbeitet, zu Zeiten dieselbe auch als geistige Gemeinschaft verwirklicht, dafür auch einst im corpus evangelicorum ein äußeres Band gewonnen. Es ist jetzt das geignete Mittel zu suchen, um die geistige Gemeinschaft der Kirche in Deutschland sichtbar und wirksam werden zu lassen.

42. Sämmtliche Landessynoden deutscher Nation bilden durch freigewählte Vertreter eine deutsche Synode.

43. Das kleine Land, welches keine Provinzialsynoden hat, sendet zur deutschen Synode drei, die Provinzialsynoden größerer Länder je drei Abgeordnete, zwei Weltliche, einen Geistlichen.

Digitized by Google

44. Die deutsche Synode dient zum Austausch kirchlicher Erfahrungen und Vorschläge, als Vereinigungspunkt der deutschen Kirche, und zur Vertretung der Kirche am Bundestage.

45. Die deutsche Synode setzt aus zwei Weltlichen und einem Geistlichen einen dauernden Ausschuß zusammen, welcher die Synode unter Verantwortlichkeit vertritt, die Mittheilungen für die nächste deutsche Synode empfängt und befördert, deren Arbeiten vorbereitet, und sich in dauernder Verbindung mit dem Bundestage erhält.

Mit Vorstehendem bieten wir also eine Vorarbeit für die künftige Verfassung der Kirche dar. Wie man auch über unsre Arbeit urtheilen möge, sie ist aus Ansichten hervorgegangen, welche seit Jahren das Eigenthum vieler tausend denkender deutscher Christen sind, und welche durch die Grundgedanken des Christenthums gerechtfertigt sind. Vieles in der Kirche müßte nach unsrem Verfassungsentwurfe anders werden als es bisher war, und wir verkennen nicht, daß sich gegen manchen Satz gewichtige Bedenken erheben lassen. Aber für unsren Entwurf spricht die Geschichte. Fast achtzehnhundert Jahre hindurch gestaltete sich die Kirche nach andern Grundsätzen, aber wie wenig ist in dieser Gestaltung wahr geworden, wofür Christus lebte und starb: das Reich Gottes auf Erden! Die Geschichte warnt uns laut vor den Kirchenverfassungen, welche sie uns auf ihren Blättern schildert.

Ihr, lieben Freunde aller Orten, die ihr an uns in Köthen gedachtet, ohne mit uns tagen zu können, empfanget

Digitized by Google

mit diesen Blättern zugleich unsern herzlichen Gruß; den Brüdern in Süd- und Westdeutschland sei dieser Gruß noch besonders gesandt. Lasset es nun als eine vorläufige Uebereinkunft feststehen, daß wir uns Donnerstag nach Pfingsten auf der Wartburg zusammenfinden. Gott mit uns!

Druck von Alexander Wiede in Leipzig.

Digitized by Google